

Satzung

des

„BVFI – Bundesverband für die Immobilienwirtschaft e.V.“

(eingetragen im Vereinsregister Frankfurt am 26.09.2012)

§ 1

Name, Eintragung, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „BVFI - Bundesverband für die Immobilienwirtschaft e.V.“ (im Folgenden kurz: „BVFI“ genannt).
- (2) Der Bundesverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (3) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Frankfurt.

Anmerkung:

Aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Sprachform gewählt. Die weibliche Sprachform gilt sinngemäß.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

Der Zweck des Bundesverbandes liegt in der

- (1) Förderung und Vertretung von Berufs- und Personengruppen, die der Immobilienwirtschaft nahe stehen, wie z.B.
 - Immobilienmakler
 - Hausverwalter
 - Baufinanzierer
 - Versicherungs- und Bausparkaufleute
 - Architekten
 - Bauträger
 - Projektentwicklung
 - Facility-Manager
 - EDV-Dienstleister

- Wärmediensfirmen
 - Gutachter
 - Sachverständige
 - Statiker
 - Versicherungsgesellschaften
 - Bausparkassen
 - Banken
 - Fachverlage
 - Dozenten
 - Juristen
 - Eigentümervereine
 - Haus- und Wohnungseigentümer
- (2) Förderung der Kommunikation der in Absatz 1 genannten Berufs- und Personengruppen untereinander mittels Social-Media und Web2.0 sowie einem eigenen Internetportal,
 - (3) Förderung von Gemeinschaftsgeschäften, insbesondere mittels eines Multiple-Listing-Systems (MLS),
 - (4) Steigerung des Ansehens der immobiliennahen Berufs- und Personengruppen in der Gesellschaft,
 - (5) Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung und Fortentwicklung des Bundesverbandes und seiner Ziele,
 - (6) Förderung eines allgemeinen und staatlich anerkannten Berufsbildes für Immobilienmakler und Hausverwalter,
 - (7) Förderung beruflicher Fort- und Weiterbildung,
 - (8) Information der Mitglieder über Rechtsentwicklungen,
 - (9) Rechtsdienstleistung für die Mitglieder oder für die Mitglieder der dem Bundesverband angehörenden Vereinigungen, Einrichtungen oder Verbände durch sog. Verbandsjuristen oder unter deren Anleitung, soweit die Rechtsdienstleistung im Rahmen des satzungsgemäßen Aufgabenbereiches erfolgt,
 - (10) Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern auf der Basis der Ethikrichtlinien des Bundesverbandes,
 - (11) Schlichtung von Differenzen zwischen Verbandsmitgliedern,
 - (12) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden,
 - (13) Mitgliedschaft und Erfahrungsaustausch mit immobiliennahen Organisationen im In- und Ausland.

Diese Leistungen können auch ganz oder teilweise zur Erfüllung einem Dritten übertragen werden.

§ 4

Selbstlosigkeit

- (1) Der Bundesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (2) Die Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder können Vergütungen und Zuwendung aus den Verbandsmitteln erhalten.

§ 5

Siegel des Bundesverbandes

- (1) Der Bundesverband gibt sich Dritten gegenüber durch ein eigenes Logo und ein eigenes Siegel zu erkennen.
- (2) Zur Differenzierung der unterschiedlichen Mitgliedsarten können durch den Bundesverband verschiedene Logos und Siegel entworfen und verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder sollen das Logo und/oder das Siegel erkennbar führen. Der Vorstand kann das Recht zum Führen des Siegels bei beitragsfreien Mitgliedern und Fördermitgliedern einschränken oder von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Beendigung der Mitgliedschaft das Führen des Siegels und des Logos mit dem Datum des Ausscheidens einzustellen.

§ 6

Organe des Bundesverbandes

Die Organe des Bundesverbandes sind

1. der Vorstand (auch Präsidium genannt) und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist zugleich das Präsidium des Bundesverbandes. Alle Vorstandmitglieder sind Präsidenten des Bundesverbandes.
- (3) Die Bestelldauer der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder können durch die Gründungsmitglieder bestellt werden. Die Gründungsmitglieder können sich auch selbst auf diesem Wege zum Vorstandsmitglied bestellen. Das dritte Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Mitgliederversammlung kann die von den Gründungsmitgliedern bestellten Vorstandsmitglieder nicht abberufen.

- (6) Der Vorstand wählt den 1. und den 2. Vorsitzenden und entscheidet über die Wahrnehmung der Aufgaben.
- (7) Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglieder nehmen gemeinsam die außergerichtliche und die gerichtliche Vertretung des Bundesverbandes wahr.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Bundesverbandes. Er kann jedoch die Erfüllung seiner Aufgaben Dritten übertragen, Mitarbeiter anstellen sowie Geschäftsführer bestellen. Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. Ist der Geschäftsführer nicht zugleich ein Mitglied des Vorstandes, so ist er berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (9) Der Vorstand verabschiedet die Ethik-Richtlinien.
- (10) Dem Vorstand kann eine Vergütung gewährt und die ihm entstandenen Auslagen erstattet werden.
- (11) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch einen der beiden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen.
- (12) Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (13) Das Stimmrecht kann nicht übertragen und nur persönlich ausgeübt werden.
- (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (15) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Antrag schriftlich zustimmen.
- (16) Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist unterzeichnet allen Vorstands- und den Gründungsmitgliedern innerhalb einer Woche in Kopie per Post, Fax oder eMail zuzustellen.
- (17) Die Gründungsmitglieder können gegen Vorstandsbeschlüsse innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls Einspruch erheben. In diesem Fall wird der angegriffene Beschluss nicht wirksam.
- (18) Der Vorstand ist, soweit gesetzlich zulässig, von Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

Kuratorium

- (1) Die Mitglieder erteilen dem Vorstand die Vollmacht, ein Kuratorium einzurichten, dieses zu fördern, zu unterstützen und es aufzulösen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch den Vorstand widerrufen werden.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, ehrenamtlich den Bundesverband und seinen Vorstand bei der Umsetzung seiner Ziele zu unterstützen.
- (3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder sollen Kuratoriumsmitglied werden.

§ 9

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Bundesverband ist wie folgt geregelt:

- (1) Mitglied des Bundesverbandes kann jede natürliche oder juristische Person oder Organisation der in § 3 genannten Berufs- und Personengruppen werden. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- (2) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaften:
 - a) Beitragsfreies (akkreditiertes) Mitglied. Die Aufnahme in den Bundesverband kann formlos und auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.
 - b) Fördermitglied kann werden, wer den Bundesverband durch regelmäßige freiwillige Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, auf die der Bundesverband keinen Anspruch hat, fördert und die Ziele des Bundesverbandes unterstützt, ohne Vollmitglied zu sein. Ein Fördermitglied muss nicht den unter § 3 genannten Berufs- oder Personengruppen angehören. Die Fördermitgliedschaft kann durch den Vorstand formlos verliehen werden.
 - c) Vollmitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person oder Organisation werden, die sich in besonderer Weise für die Realisierung der in § 3 genannten Vereinsziele einsetzt oder in der Immobilienwirtschaft oder der Öffentlichkeit einen hohen Bekanntheitsgrad erworben hat. Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen.
- (3) Gründungsmitglieder gelten unabhängig von den Voraussetzungen in Abs. 2 stets als Vollmitglieder.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist frei in der Annahme oder Ablehnung des Antrages. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstandes kann nicht durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines beitragsfreien Mitglieds zum Vollmitglied ab, bleibt die beitragsfreie Mitgliedschaft bestehen.
- (5) An diejenigen Personen, die sich bereits bei der BVFI - Bundesverband für die Immobilienwirtschaft, Mehrwert- und Servicegesellschaft mbH als Nutzer registriert haben, ohne dass sie gleichzeitig Mitglied des Bundesverbandes sind, kann der Vorstand eine Aufnahmeerklärung richten, durch die die beitragsfreie Mitgliedschaft herbeigeführt wird, sofern nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Aufnahmeerklärung dem Beitritt widersprochen wird.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung durch Tod bzw. Liquidation der juristischen Person oder Organisation.
- (7) Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Bundesverband. Der Vorstand kann das Mitglied u.a. ausschließen, wenn
 - a) es die Voraussetzungen oder Anforderungen an seine Mitgliedschaft nicht erfüllt,
 - b) es gegen die Ziele und Interessen des Bundesverbandes oder die Ethikrichtlinien schwer verstoßen hat,

c) es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder zum Teil mehr als zwei Monaten in Verzug geraten ist und auf eine Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt hat oder

d) sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem betroffenen Mitglied die Gründe für den Ausschluss mitzuteilen.

(8) Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden.

(9) Ein Austritt ist jederzeit durch eine an den Vorstand gerichtete Erklärung des Mitgliedes in Textform möglich.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

Ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes, verdienten Mitgliedern und Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, kann nach mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Vollmitglieder regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Für die beitragsfreien (akkreditierten) Mitglieder und die Fördermitglieder wird keine Beitragsordnung erstellt.

(2) Die Beitragsordnung hat durch eine Beitragsstaffelung angemessen zu berücksichtigen, ob

- das Mitglied eine natürliche oder juristische Person ist,
- ob in dem Betrieb des Mitgliedes mehrere Berufsträger gemäß § 3 der Satzung tätig sind und
- ob das Mitglied eine Mehrzahl von Betrieben hat.

(3) Erhöht sich der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Jahres um mehr als 20 %, ist das Mitglied berechtigt, mit sofortiger Wirkung auszutreten.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall einen anderen Mitgliedsbeitrag zu vereinbaren.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind, sofern nichts anderes beschlossen wurde, jährlich zu entrichten.

(6) Im Ausnahmefall ist die Erhebung von Sonderumlagen nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung möglich.

(7) Endet die Mitgliedschaft, so wird ein bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle fünf Jahre einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, wenn es der Vorstand für erforderlich hält und beschließt oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vollmitglieder bzw. $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sowohl als (reale) Präsenzveranstaltung als auch in Form einer virtuellen Online-Veranstaltung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangsort zugänglichen Chatraum stattfinden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Auf dem Einladungsschreiben sind die beitragsfreien Mitglieder darauf hinzuweisen, dass ihre Zutrittsberechtigung zur realen Mitgliederversammlung von einer schriftlichen Anmeldung und der Zahlung einer Kostenpauschale abhängig ist. Die Höhe der Kostenpauschale bestimmt der Vorstand. Die schriftliche Anmeldung muss beim Bundesverband innerhalb von 2 Wochen nach Versand der Einladung eingehen. Die Kostenpauschale muss vor Beginn der Mitgliederversammlung gezahlt sein. Findet die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung statt, gelten die gleichen Bestimmungen mit der Ausnahme, dass eine Anmeldung per eMail ausreicht.
- (6) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes, Protokollführer ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes Vollmitglied.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände abstimmen, die auf der Tagesordnung des Einladungsschreibens benannt wurden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Vollmitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sind und mehrheitlich der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über alle wichtigen Verbandsvorgänge zu informieren.
- (9) Sämtliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Erörterung eines Gegenstandes und die Rededauer von Mitgliedern zeitlich befristet bzw. die Zahl der Redner beschränkt werden.
- (10) Nur Vollmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll ist den Gründungsmitgliedern zuzusenden.
- (13) Die Gründungsmitglieder können gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage des Protokolls Einspruch erheben. In diesem Falle wird der angegriffene Beschluss nicht wirksam.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Vollmitglieder und die Zustimmung der Gründungsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Sonderrechte der Gründungsmitglieder dürfen nicht ohne Zustimmung der betroffenen Gründungsmitglieder durch die Vereinsorgane mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

§ 14

Auflösung des Bundesverbandes

- (1) Für den Beschluss, den Bundesverband aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der Vollmitglieder und die Zustimmung der Gründungsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes fällt das Vermögen des Bundesverbandes an alle Vollmitglieder.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

Frankfurt, den 15.08.2012